

Gebührenordnung der Ethikkommission der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) Theodor Fontane

V5.0 vom 31.08.2021

Geltungsbereich

Auf Grundlage von § 11 Abs. 1 S. 1 der Satzung der Ethikkommission in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Ethikkommission der Medizinischen Hochschule Brandenburg für ihre Inanspruchnahmen Gebühren und Auslagen.

Eine Inanspruchnahme der Ethikkommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag ein Tätigwerden gemäß § 3 der Satzung der Ethikkommission erbracht werden soll.

Zweck

Gebührenzweck ist der anteilige Ausgleich von Verwaltungskosten, die der Medizinischen Hochschule Brandenburg durch die Inanspruchnahme der Ethikkommission einschließlich der Geschäftsstelle entstehen. Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der jeweils zu erwartenden Anzahl der Gebührenfälle. Nach jeder Geschäftsperiode werden die Gebühren entsprechend der Einnahme- und Ausgabesituation für die nächste Geschäftsperiode geprüft und ggf. angepasst.

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet. Dritte können die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ethikkommission übernehmen.

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Ethikkommission setzt die konkrete Gebührenhöhe nach Durchsicht der Antragsunterlagen fest. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Antragsteller fällig.
- (2) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrages bemisst sich die Gebühr anteilig nach dem der Ethikkommission bereits entstandenen Aufwand.

- (3) Die der Ethikkommission zusätzlich entstandenen Kosten für die Übersetzung von Antragsunterlagen oder die notwendige Hinzuziehung eines/r Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der Ethikkommission trägt der Antragsteller in voller Höhe. Der Geschäftsstelle entstandene Kosten für selbst durchgeführte oder in Auftrag gegebene Übersetzungsarbeiten von Prüfanträgen, auch von solchen, die nicht kostenpflichtig sind, trägt der/die Antragsteller/in, ggf. zusätzlich zu der Gebühr, in voller Höhe.
- (4) Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenbemessung für die berufsrechtliche Beratung

- (1) Es werden die folgenden Rahmengebühren erhoben und ihrer konkreten Höhe nach aufwandsangemessen festgesetzt:

- a) Für die berufsrechtliche Beratung bei Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten oder sonstigen biomedizinischen Forschungsvorhaben (Erst- und Zweitberatung):

500 - 700 €

- b) Beratung für Forschungsvorhaben bei Menschen (z.B. Forschungsvorhaben in der Psychologie, epidemiologische Forschung oder Ausbildungsforschung), die nicht von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden:

450 - 650 €

- c) Beratung nachträglicher Änderungen (Amendments):

350 - 550 €

- d) Ausstellung von Kenntnisnahmen (z.B.: Nachmeldung von Prüfarzten/ Prüfarztinnen, Einreichung geringfügiger Änderungen):

100 €

- e) Ausstellung von Bestätigungen für Fördergeber (z.B.: DFG) und Journals betreffend die Gültigkeit bereits vorliegender Voten, einschließlich der Beratung hierzu und der Prüfung im Falle der Ablehnung einer solchen Bestätigung:

500 - 700 €

- (1) Über die Rahmengebühr hinaus können bei stark vermehrtem Arbeitsaufwand zusätzlich Mehrkosten in Rechnung gestellt werden (z.B.: mehrmaliger Einreichung unvollständiger Antragsunterlagen/ Überarbeitungen und Amendments, zusätzlicher Beratungsaufwand in Sitzungen/ Umlaufverfahren, umfangreicher Ethikantrag über 200 Seiten).
- (2) Von keiner der vorgenannten Rahmengebührentatbestände umfasstes Tätigwerden der Ethikkommission wird individuell nach Aufwand liquidiert, orientiert an den vorgenannten Sätzen.

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Für begründete Fälle kann die Ethikkommission Kriterien beschließen, bei deren Vorliegen für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Studien der Medizinischen Hochschule Brandenburg auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet wird (z.B. Wissenschaftspraktika).

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gebührenordnung tritt nach Vorstellung im Senats der MHB am 01.11.2021 in Kraft.